



AMTSBLATT

FÜR DAS BISTUM ERFURT

Nr. 3/2024

Erfurt, 20. März 2024

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

28. Heiliges Jahr 2025

Erlasse und Mitteilungen des Bischofs

29. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Verordnungen und Mitteilungen des Ordinariates

- 30. Priesterweihe
- 31. Wallfahrt am Weltgebetstag um geistliche Berufe
- 32. Dienstanordnung des Generalvikars zur Führung der Barkassen in den Kirchengemeinden
- 33. Sprechtag des Generalvikars und des Leiters der Rechtsabteilung im Eichsfeld
- 34. Jahresschwerpunkte für die Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutzunterweisung 2024
- 35. Kollektenabrechnung II. Quartal 2024
- 36. Freie Termine im Jugendhaus St. Sebastian
- 37. Kirchenbänke abzugeben

Informationen und Mitteilungen der Hauptabteilung Pastoral

38. Bistumswallfahrt 2024

Personalnachrichten

Anlagen

- Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)
- Wallfahrt am Weltgebetstag um geistliche Berufe
- Hinweise zur Unterweisung für den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit in den kirchlichen Einrichtungen für das Jahr 2024
- Kollektenabrechnung II. Quartal 2024
- Bistumswallfahrt 2024 - Einverständniserklärung

Beilage

- Informationstage im Priesterseminar Erfurt vom 03. bis 05.05.2024

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ

28. Heiliges Jahr 2025

Der Beauftragte für das Heilige Jahr 2025, Weihbischof Rolf Lohmann, hat einen Brief zur geistlichen Einordnung und Vorbereitung auf das Heilige Jahr geschrieben, der ab dem 11.03.2024 unter www.heiligesjahr2025.de veröffentlicht wird. Gern kann dieser Brief in den Gemeinden bekannt gemacht werden.

ERLASSE UND MITTEILUNGEN DES BISCHOFS

29. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) - Anlage

Die Änderungen (A.) in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung, die Bestandteile dieses Amtsblattes sind, werden für das Bistum Erfurt zum 01.05.2024 in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 20.03.2024

(Siegel) gez. Dr. Ulrich Neymeyr, Bischof

(Siegel) gez. Elisabeth Wappes, Kanzlerin

VERORDNUNGEN UND MITTEILUNGEN DES ORDINARIATES

30. Priesterweihe

Für Samstag, 18.05.2024, ist die Priesterweihe von Herrn Martin Hohmann aus Eschenburg / Bistum Limburg, derzeit Diakon in der Pfarrei Lengenfeld unterm Stein, vorgesehen.

Der Weihegottesdienst beginnt um 09:30 Uhr im Mariendom zu Erfurt.

Die Geistlichen mögen bitte in Chorkleidung daran teilnehmen und das Gotteslob mitbringen. Umkleidemöglichkeit für sie besteht im Kapitelsaal (Kreuzgang).

Die Dankandacht mit der Erteilung des Primizsegens ist um 14:00 Uhr im Dom.

Der Weihekandidat wird dem Gebet der Gläubigen in den Gemeinden empfohlen, die ebenfalls herzlich zur Mitfeier des Weihegottesdienstes eingeladen sind.

31. Wallfahrt am Weltgebetstag um geistliche Berufe – Anlage

Am Sonntag, 21.04.2024, findet die Wallfahrt um geistliche Berufungen für unser Bistum Erfurt statt.

Um 14:00 Uhr ist die Aussendung in der Kirche St. Johannes der Täufer zu Rengelrode. Anschließend beginnt der Pilgerweg zum Bergkloster nach Heiligenstadt.

Um 16:00 Uhr findet die gesungene Vesper mit Weihbischof Dr. Reinhard Hauke statt. Anschließend wird der Tag bei Kaffee und Kuchen ausklingen.

Informationen über: Subregens Egon Bierschenk,
E-Mail: egon.bierschenk@bistum-erfurt.de,
Tel.: 0361 5973-105

32. Dienstanordnung des Generalvikars zur Führung der Barkassen in den Kirchengemeinden

Um Verwaltungsabläufe weiter zu digitalisieren und standardisieren, um somit den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, sind ab dem 01.04.2024 sämtliche Barkassen der Kirchengemeinden grundsätzlich digital zu erfassen. Dies erfolgt unter Verwendung der Kassenanwendung DATEV Unternehmen online. Zu jeder Kassenbewegung ist der entsprechende Buchhaltungsbeleg zu scannen und im Kassensbuch anzuheften.

Die Hauptkassen der Kirchengemeinden sind tagesaktuell zu erfassen und in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Monat, festzuschreiben. Nebenkassen (z.B. Kirchorte) sind spätestens am Ende des Jahres festzuschreiben. Nebenkassen im Sinne dieser Anordnung sind Kassen mit weniger als 30 Kassenbewegungen im Jahr.

Es wird den Kirchengemeinden empfohlen, Anzahl und Notwendigkeit der Nebenkassen zu prüfen und diese nach Möglichkeit zu reduzieren. Dabei sollten die Arbeitsfähigkeit der Kirchorte und kirchlichen Gruppen weiter gewährleistet werden.

Fragen zu dieser Anordnung richten Sie bitte an die Finanzabteilung des Bischöflichen Ordinariats.

33. Sprechtag des Generalvikars und des Leiters der Rechtsabteilung im Eichsfeld

Am 06.05.2024 findet von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr im Eichsfeld der nächste Sprechtag für Pfarrer und Gremienmitglieder der Kirchengemeinden statt.

Ort: Diensträume des Bischöfl. Bauamtes Heiligenstadt,
Lindenallee 37, 37308 Heilbad Heiligenstadt.

Für Termine an diesem Tag ist eine Absprache mit dem Sekretariat der Rechtsabteilung in Erfurt, Frau Heimbürge, Tel.: 0361 6572-292, erforderlich.

34. Jahresschwerpunkte für die Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutzunterweisung 2024 - Anlage

Für die kirchlichen Einrichtungen im Bistum Erfurt werden die „Hinweise zur Unterweisung für den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit für das Jahr 2024“ diesem Amtsblatt beigelegt.

35. Kollektenabrechnung II. Quartal 2024 - Anlage

Die Kirchengemeinden erhalten mit diesem Amtsblatt den Abrechnungsbogen für die Pflichtkollekten des II. Quartals 2024 in zweifacher Ausfertigung. Termin für die Überweisung der Kollektenerträge und Übersendung des Abrechnungsbogens an das Bischöfliche Ordinariat ist der 15.07.2024. Für Kirchengemeinden mit eigenem konfessionellem Kindergarten entfällt die Abführung der Kollekte vom 12.05.2024.

36. Freie Termine im Jugendhaus St. Sebastian

Das Jugendhaus St. Sebastian Erfurt bietet freie Wochenendtermine für 2024 und 2025 an.

Wir sind speziell für Kinder- und Jugendgruppen eingerichtet und für Sakramentenpastoral, RKW's und Chöre bzw. Scholen sehr gut geeignet.

Für 2025 sind auch Ferientermine möglich, in den Sommerferien z.B. RKW-Termine.

Anfragen bitte direkt an Frau Cordula Sudhoff im Jugendhaus unter:
leitung-bildungshaus-st.sebastian@bistum-erfurt.de.

37. Kirchenbänke abzugeben

Der Kirchort Holungen hat bis zu 20 Kirchenbänke in bestem Zustand (Farbe: beige hell) gegen eine Spende abzugeben. Interessenten melden sich bitte im Pfarramt St. Marien in Bischofferode telefonisch: 036077 29247 oder per E-Mail: sekretariat-kath-kg-bischofferode@bistum-erfurt.de. Vorab können Art und Farbe der Bänke jederzeit in der tagsüber geöffneten Kirche in Holungen besichtigt werden.

INFORMATIONEN UND MITTEILUNGEN DER HAUPTABTEILUNG PASTORAL

38. Bistumswallfahrt 2024 - Anlage

In diesem Jahr findet der Gottesdienst zur Bistumswallfahrt am Sonntag, 02.06.2024 statt - gemeinsam mit dem Abschlussgottesdienstes des 103. Deutschen Katholikentages. Wie auch in den vergangenen Jahren sind alle Ministrierenden des Bistums eingeladen, den Gottesdienst zu gestalten.

Der Gottesdienst wird im Fernsehen übertragen. Daher müssen sich alle Ministrierenden im Vorfeld anmelden, eine Foto- und Filmerlaubnis ausfüllen und unterschreiben. Dieses Formular findet ihr im Anhang.

Die Anmeldung erfolgt in zwei Schritten:

1. Bitte melden Sie sich **bis zum 01.05.2024** als Gruppe unter folgendem Link an:
<https://forms.office.com/e/MRxuWNJwS>.
2. Die Formulare werden im Anschluss an Maria Korten gesendet (m.korten@katholikentag.de).

Für die Teilnahme am Gottesdienst wird keine Katholikentagskarte benötigt, sie ist also kostenlos!

Eine Teilnahme als Ministrierende an der Bistumswallfahrt ohne Anmeldung ist in diesem Jahr leider nicht möglich.

PERSONALNACHRICHTEN

(Die Änderungen bitte im Schematismus entsprechend eintragen.)

Priester und Diakone

Ruhling, Dietmar

Kooperator in Niederorschel

Pfarrer in Ruhe mit Wohnsitz in Bernterode: **01.04.2024**

Gemeindereferent:innen

Eichner, Veronika

Gemeindereferentin in Geismar

Dienstende: **31.03.2024**

Sonstige Mitarbeiter:innen

Büchel, Birgit

Bereichsleiterin Personalverwaltung

Dienstende: **31.03.2024**

Hellwing, Marcus

Onlineredakteur: **01.02.2024**

Hunsicker, Felix

Geschäftsführer Katholikenrat

Dienstende: **31.03.2024**

Lamprecht, Sarah

Onlineredakteurin

Freistellung: **12.02.2024**

Novotny-Schindler, Lisa

Assistenz Immobilienmanagement: **01.02.2024**

Scholz, Martina

Assistenz der Rechtsabteilung

Freistellung: **01.04.2024**

Tasch, Sylvia

Referentin Projektmanagement und Organisationsentwicklung: **01.04.2024**

Thanheiser, Maria

stellvertretende Leiterin der Schulabteilung: **01.04.2024**

Weidemann, Peter

Pressereferent

Dienstende: **31.03.2024**

gez. Dominik Trost
Generalvikar

Dekret

über die Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

Die Änderungen (A.) in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung, die Bestandteil dieses Amtsblattes sind, werden für das Bistum Erfurt zum 01. Mai 2024 in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

Erfurt, den 20.03.2024

(Siegel)

gez. Dr. Ulrich Neymeyr
Bischof

(Siegel)

gez. Elisabeth Wappes
Kanzlerin

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

A. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

1. § 21 CWMO wird wie folgt geändert:

In § 21 CWMO wird eine neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

2. § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Wallfahrt am Weltgebetstag um geistliche Berufe

Sonntag, 21. April 2024

Gebet um geistliche Berufungen für unser Bistum Erfurt

**14.00 Uhr Aussendung in der Kirche St. Johannes der Täufer
zu Rengelrode**

anschl. **Pilgerweg zum Bergkloster** nach Heiligenstadt. Auf dem Weg sind Glaubenszeugnisse zu hören und alle sind eingeladen zum Singen und Beten und zum miteinander ins Gespräch kommen.

16.00 Uhr Gesungene Vesper in der Kirche des Bergklosters

anschl. Ausklang bei Kaffee und Kuchen
Für Rückfahrmöglichkeiten nach Rengelrode wird gesorgt!



Jahresschwerpunkte für die Arbeitsschutzunterweisung 2024

Schwerpunktt Themen

Arbeitsgebiete in den Kirchengemeinden sind die Kirchen- und Gemeinderäume und das Büro. Aber auch gärtnerische und bauliche Tätigkeiten werden ausgeübt. Hier finden wir verschiedene Belastungen und Gefährdungen, die bei nichtsicherheitsgerechtem Verhalten zu Unfällen führen können. Für die sichere Gestaltung der Arbeitsbereiche und Ausstattung ist der Dienstgeber verantwortlich, für das verantwortungsvolle Handeln die Mitarbeitenden. Nur im fairen Zusammenarbeiten von Dienstgeber und Mitarbeitenden können Unfälle und Erkrankungen vermieden werden. Die folgenden Anregungen zur Unterweisung sollen Ihnen helfen und Sie unterstützen.

Zum Verfahren bei Unfällen

Alle im Zusammenhang mit Arbeiten für die Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen stehenden Unfälle durch haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeitende sind unverzüglich (möglichst am Tag des Unfalls) der zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Berufsgenossenschaft (VBG) zu melden.

Zuständig für den Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die verfasste Kirche:

Bischöfliches Ordinariat

Herr Martin Hoffmeier

Herrmannsplatz 9

99084 Erfurt

Tel.: 03 61 / 65 72-1 16

Fax.: 03 61 / 65 72-4 44

E-Mail: mhoffmeier@bistum-erfurt.de

Bischöfliches Ordinariat

Frau Eva-Maria Lagemann

Herrmannsplatz 9

99084 Erfurt

Tel.: 03 61 / 65 72-3 52

Fax.: 03 61 / 65 72-3 19

E-Mail: elagemann@bistum-erfurt.de

Bereich Eichsfeld

Frau Cornelia Schimek

Lindenallee 37

37808 Heiligenstadt

Tel.: 0 36 06 / 5 06 88 80

Tel.: 0 36 06 / 5 06 88 88

E-Mail: schimek@bba-eichsfeld.de

Zuständig für den Bereich Caritas:

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.

Frau Sandra Eisenstein

Wilhelm-Külz-Straße 33

99084 Erfurt

Tel.: 0171 / 416 0920

E-Mail: eisenstein.s@caritas-bistum-erfurt.de

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit leitet dann die weiteren Meldungen an die verantwortlichen Stellen. Für den Fall, dass die Genannten kurzfristig nicht zu erreichen sind, kann der Unfall direkt der Berufsgenossenschaft gemeldet werden. Dazu bitte das Formular „Unfallanzeige der Berufsgenossenschaften“ verwenden.

Verwaltungsberufsgenossenschaft

Bezirksverwaltung Erfurt

Koenbergstraße 1

99084 Erfurt

Tel.: 03 61 / 22 36-0

Fax.: 03 61 / 22 53 466

E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de

1. Unfall

1.1. Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige bei der Ausübung ihrer Arbeit auf einer Dienststätte, dem Homeoffice oder auf Dienstreisen erleiden. Ein Arbeitsunfall liegt vor, wenn durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung resultiert.

Ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz bei der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, hängt davon ab, inwiefern sich eingetretene Gesundheitsschäden auf den betrieblichen (versicherten) Bereich zurückführen lassen. Wichtig ist auch, dass der Arbeitsunfall den Gesundheits(erst)schaden verursacht und nicht ein bereits vorhandener - anlagebedingter - Schaden akut wird. Dies gilt auch dann, wenn bislang noch keine Beschwerden bestanden haben.

Dazu gehören z. B. auch Unfälle

- auf allen mit der Arbeit verbundenen Dienstfahrten
- ehrenamtliche Tätigkeiten, die durch den Kirchenvorstand/Pfarrer beauftragt wurden
- bei vom Dienstgeber veranstalteten Betriebsfeiern und Ausflügen

Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem Dienstgeber und nicht privaten Zwecken dient, z. B. Auslieferung Weihnachts-pfarrbrief.

1.2. Wegeunfall

Wegeunfälle sind Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit/ehrenamtlichen Tätigkeit oder zurück.

Grundsätzlich beginnt der Versicherungsschutz mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen der Arbeitsstätte.

Versichert sind auch Umwege, die zum Beispiel erforderlich werden:

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen
(dies gilt auch für Eltern, die im Homeoffice oder an anderen Orten arbeiten)
- bei Fahrgemeinschaften

1.3. Unfall und jetzt?

Jeder Arbeits- und Wegeunfall ist beim Dienstgeber meldepflichtig. Dies ist für ehrenamtlich Tätige auch der Fall.

Handelt es sich um einen **Bagatellunfall**, also eine kleine Verletzung während der Arbeitszeit/ehrenamtliche Tätigkeit, auf dem direkten Weg hin oder zurück, wird dieser im **Erste-Hilfe-Meldeblock/Verbandbuch notiert**.

Kommt es zu einem **schwerwiegenden Arbeitsunfall/Wegeunfall**, so muss ein **Durchgangsarzt aufgesucht werden**,

- wenn die Behandlung nach einem Unfall auf der Arbeit vermutlich über den Zeitraum von einer Woche hinausgeht
- wenn die Verletzung nicht nur am Tag des Unfalls eine Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht, sondern darüber hinaus
- wenn eine Wiedererkrankung aufgrund der Folgen des Unfalls vorliegt
- wenn Hilfs- oder Heilmittel verordnet werden müssen

Der Verletzte hat dabei die Wahl unter den Durchgangsarzten in seinem Arbeitsumfeld/Wohnort. Die Suche nach Durchgangsarzten geht schnell und einfach mit der Durchgangsarzte-Datenbank im Internet. Die Notaufnahmen der Krankenhäuser haben Durchgangsarzte unter Vertrag.

Je eher die VBG von einem Unfall erfährt, desto schneller kann sie eine optimale medizinische Behandlung sicherstellen.

Sie als Dienstgeber sollten der VBG deshalb **innerhalb von drei Tagen jeden Arbeits- oder Wegeunfall anzeigen**,

- der eine **mehr als dreitägige Arbeitsunfähigkeit** oder
- sogar den Tod des Versicherten zur Folge hat.

Die Anzeige bei der VBG erfolgt über das Formular „Unfallanzeige“ der VBG. Hierbei unterstützt Sie gerne Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit.

1.4. Betrieblicher Ersthelfer

Ersthelfer kann nur sein, wer in Erster Hilfe ausgebildet ist. Mindestanzahl der Ersthelfer im Betrieb (§ 26, DGUV Vorschrift 1):

- Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten: **1** Ersthelfer
- bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben **5 %**,
 - b) in sonstigen Betrieben **10 %**,
 - c) in Kindertageseinrichtungen **1** Ersthelfer **je Kindergruppe**,
 - d) in Hochschulen **10%** der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII)

Die Ausbildung zum Ersthelfer besteht aus einem Erste-Hilfe-Lehrgang (9 Unterrichtseinheiten). Um Ersthelfer zu bleiben ist eine Fortbildung spätestens alle 2 Jahre durch das so genannte Erste-Hilfe-Training (9 Unterrichtseinheiten) erforderlich.

Die Lehrgangsgebühren werden von der VBG in Form von Pauschalgebühren getragen und direkt mit den Ausbildungsstellen abgerechnet. Weitere Lehrgangsgebühren, weder für die Teilnehmer noch für Dienstgeber, entstehen nicht. Lediglich Kosten für Entgeltfortzahlung und Fahrtkosten trägt der Dienstgeber.

Das Bistum Erfurt bietet jährlich Ausbildungstermine zum Betrieblichen Ersthelfer, abwechselnd in Erfurt und Heiligenstadt, an. **Aber auch Sie als Kirchgemeinde, Bildungshaus... können solche Ausbildungstermine organisieren. Sprechen Sie mit Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Ihnen bei der Abrechnung der Lehrgangsgebühren behilflich ist.**

1.5. Organisation der Ersten Hilfe

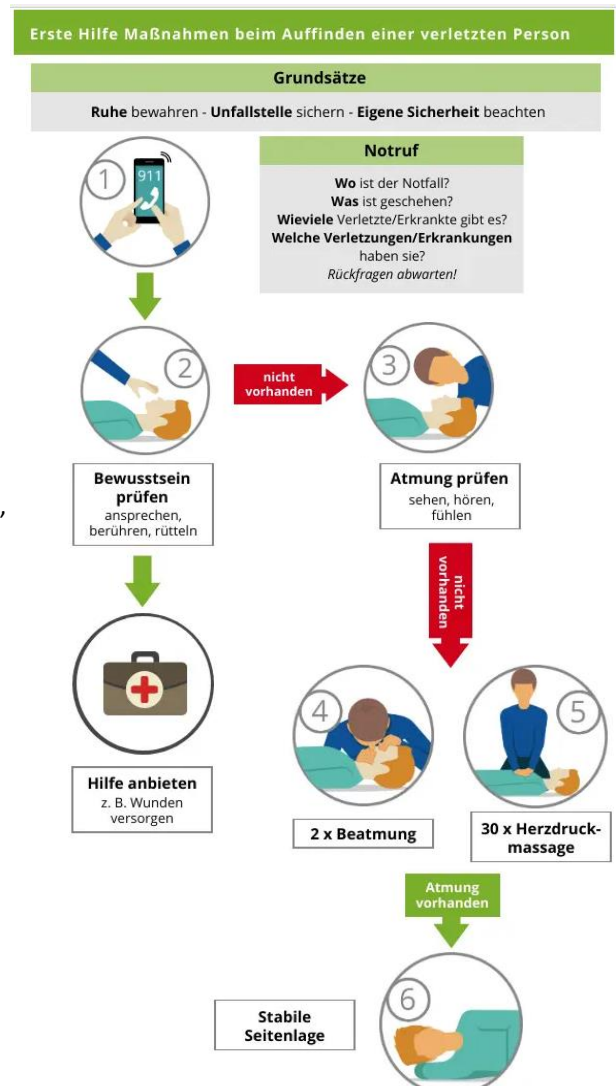
1. **Meldeeinrichtungen:** in der Pfarrei und bei allen Aktivitäten müssen Meldeeinrichtungen (Telefon, Handy) vorhanden sein, um einen Notruf absetzen zu können
2. Lassen Sie betriebliche **Ersthelfer** für Ihren Bereich ausbilden! Anzahl betrieblicher Ersthelfer siehe Punkt 1.4
3. Notwendiges **Erste-Hilfe-Material** muss vorhanden und schnell erreichbar sein!! Überprüfen Sie Ihre Verbandkästen auf Vollständigkeit und garantierte Sterilität. Die Prüfung muss schriftlich dokumentiert werden. Erste-Hilfe-Material ist auch bei Veranstaltungen außerhalb von Gebäuden mitzuführen z. B. RKW.
4. Dokumentieren Sie alle Erste-Hilfe-Leistungen! Alle Unfälle im **Meldeblock/Verbandbuch dokumentieren**, bei schweren Unfällen VBG-Unfallanzeige ausfüllen und die Fachkraft für Arbeitssicherheit informieren
5. Bringen Sie **Aushänge** mit Notfallruffnummern und das Erste-Hilfe-Plakat an geeigneten und erreichbaren Stellen aus!
6. **Unterweisen** Sie regelmäßig Ihre Mitarbeitenden über die Erste Hilfe! Siehe Punkt 1.6

1.6. Unterweisung Erste Hilfe

Jeder Bundesbürger ist per Grundgesetz zur Hilfe für andere Menschen in Notsituationen verpflichtet. Die Hilfe kann er nur gemäß seinem Wissens-, Kenntnis- und Erfahrungsstand leisten. Jede vorenthaltene Hilfeleistung wird strafrechtlich verfolgt. Das nennt man unterlassene Hilfeleistung.

Was ist Erste Hilfe? Wie kann sie geleistet werden? (hier sind nicht die Hilfestellungen aus dem Ersthelferlehrgang gemeint!!)

1. Versuchen Sie möglichst Ruhe zu bewahren!!!!!!
2. Sind Menschen verletzt oder brauchen Sie Hilfe, so holen Sie sich Hilfe. Setzen Sie einen Notruf ab:
Retungsleitstelle: 112 und Polizei: 110
Sie können in bewohnten Gebieten auch um Hilfe rufen. Bei Benutzung eines Handys kann die Notrufnummer ohne Vorwahl gewählt werden. Sie sind sofort automatisch mit der nächsten Leitstelle verbunden.
3. Lassen Sie die verunfallte und hilflose Person nicht allein!! Informieren Sie die professionellen Helfer über die Situation.
4. Sichern Sie die Unfallstelle, wenn nötig, ab. Gerade bei Verkehrsunfällen ist das unerlässlich. Helfen Sie mit, den Verkehr an der Unfallstelle zu regeln, bis die Polizei kommt.
5. Wirken Sie beruhigend auf Verletzte ein. Sprechen Sie sie ständig an, so vergewissern Sie sich, dass der Verunfallte bei Bewusstsein ist.
6. Halten Sie Gaffer von der Unfallstelle fern.
7. Decken Sie Verunfallte mit einer Decke zu. Sie schützt vor Kälte bzw. Wärmeverlust. Eine Kältekompressen sollte im Kühlschrank der Pfarrei vorhanden sein.
8. Wenn Sie Ersthelfer sind, betreuen Sie den Verunfallten wie gelernt.
9. Nutzen Sie, wenn es nötig ist, das Erste-Hilfe-Material aus dem Verbandkasten bzw. der Sanitätstasche.
Die Standorte beider sind bekannt!
10. Führen Sie bei Ausflügen, Wallfahrten, Freizeitgestaltung und anderen Aktivitäten außerhalb des Pfarrgeländes eine Sanitätstasche/Verbandkasten mit.
11. Dokumentieren Sie alle Erste-Hilfe-Leistungen und Unfälle:
 - Bagatelunfall: in das Verbandbuch/Meldeblock eintragen! (datenschutzgerecht!)
 - Schwerwiegender Unfall/Unfall mit Krankschreibung: Verbandbuch/Meldeblock eintragen, Unfallanzeige stellen, Fachkraft für Arbeitssicherheit informieren



2. Umgang mit elektrischen Geräten

Auswirkungen von Stromunfällen sind im Allgemeinen schwerwiegender als der Durchschnitt aller Arbeitsunfälle. Elektrische Gefährdungen können grundsätzlich von allen stromführenden Leitungen und elektrischen Anlagenteilen wie zum Beispiel Verlängerungsleitungen, Netzgeräte, Computertechnik etc. ausgehen.

Im Bereich der Haustechnik werden neben zahlreichen kleinen handgeführten Elektrowerkzeugen wie z. B. Bohr- und Schleifmaschinen auch große elektrische Anlagen wie Nieder- und Hochspannungsverteilungen, Notstromaggregate, raumlufttechnische Anlagen, Aufzüge, Kompressoren etc. betrieben.

Durch elektrischen Strom können Menschen zu Tode kommen. Elektrounfälle sind zwar sehr selten, aber die Gefährdung der Gesundheit ist dabei sehr hoch.

2.1. Gefährdungen / Unfallursachen

- **Elektrische Körperdurchströmungen**, insbesondere bei Beschädigungen der Geräte/Betriebsmittel, können zu Verbrennungen, Verkrampfungen, Herzkammerflimmern und zum Herzstillstand führen. Infolgedessen kann es zu Stürzen mit Verletzungen kommen.
- **Gefahr schwerer Verletzungen und Verbrennungen durch Lichtbögen**. Durch die große elektrische Leistung und hohe Temperatur des Lichtbogens kommt es zu einer starken Lichtwirkung verbunden mit einer kräftigen Druckwelle mit lautem Knall. Brennbare Gegenstände in unmittelbarer Umgebung können Feuer fangen und große Schäden angerichtet werden.
- **Brandgefahr** durch defekte elektrische Geräte: Brandentstehung durch Kurzschlüsse, starke Erwärmung elektrischer Einrichtungen (z. B. von Leitungen, Spulen, etc.) oder Überhitzung elektrischer Geräte
- Auch ein „**harmloser Stromwischer**“ kann zu **gefährlichen „Sekundärunfällen“** führen! Sekundärunfälle werden durch strombedingte Reflexe und unkontrollierte Bewegungen des Körpers ausgelöst.



Warnung vor
elektrischer
Spannung

2.2. Schutzmaßnahmen

- Elektrische Geräte vor dem Einsatz einer Sichtprüfung auf erkennbare Beschädigungen unterziehen
- Erkennbare Schäden sind sofort den Verantwortlichen zu melden
- Elektrische Geräte werden nicht weiterbenutzt bei Funktionsstörungen, Schäden, Gerüchen, Geräuschen
→ sofort aus dem Verkehr ziehen.
- Niemals Reparaturen und Bastelarbeiten vornehmen! Das dürfen nur Elektrofachkräfte!
- Es dürfen nur geprüfte und zweckentsprechende Elektrogeräte verwendet werden. Alle ortsveränderlichen Elektrogeräte werden in der Regel alle zwei Jahre einer elektrischen Prüfung durch eine Elektrofachkraft unterzogen. Dieses gilt auch für Elektrogeräte, die der Dienstgeber für mobiles Arbeiten/Home Office zur Verfügung gestellt hat (Laptop, Handy, Bildschirme...). Privat mitgebrachte elektrische Geräte in den Kirchengemeinden z. B. Elektro-Gartengeäerte, müssen auch regelmäßig geprüft werden.
Ortsfeste Anlagen sind mindestens alle vier Jahre zu prüfen. Befindet sich die ortsfeste Anlage in sensiblen Bereichen und ist außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt (DIN VDE 0100 Gruppe 700) muss jährlich geprüft werden.
- Vor der Benutzung eines neuen Elektrogerätes ist die Gebrauchsanweisung zu lesen und zu beachten
- Schutzeinrichtungen/Sicherheitseinrichtungen an Elektrogeräten nicht unwirksam machen
- Netzanschlusskabel nicht knicken und keine Stolperstellen bilden, ggf. Kabelbrücken einsetzen.
Beim Verlegen Kabelquetschungen und scharfe Kanten vermeiden
- Stecker nicht am Zuleitungskabel aus der Steckdose ziehen
- Mehrfachsteckdosen nicht hintereinanderschalten, Verlängerungsleitungen nicht überlasten
- Nasse Geräte nicht einsetzen und elektrische Geräte auch nicht bei Nässe oder mit nassen Händen einsetzen
- Elektrische Geräte werden mit ausreichendem Abstand zu Waschbecken und Spülen aufgestellt, so dass der Kontakt mit Spritzwasser nicht erfolgen kann
- Nicht benötigte Elektrogeräte abschalten



2.3. Verhalten bei Elektrounfällen

1. Unterbrechung des Stromkreises

Ersthelfer beim Stromunfall müssen zunächst den Selbstschutz beachten, d. h. in jedem Fall für Stromunterbrechung sorgen! Das kann je nach Situation durch Ziehen des Netzsteckers, herausdrehen der Schmelzsicherung, umlegen des Kippschalters der Sicherung oder des Hauptschalters geschehen.

2. Verletzte von Spannungsquelle trennen

Ist dies nicht möglich, dann müssen Verletzte durch einen nicht leitenden Gegenstand von der Spannungsquelle getrennt werden. Dazu sollte man Gegenstände aus isolierenden Materialien verwenden (wie etwa eine Holzlatte) und selbst einen isolierenden Standort wählen (trockene Holzbohle, Karton, notfalls auch Textilien). Verletzte dürfen dabei auf keinen Fall direkt berührt werden, da sonst auch für die Retter Lebensgefahr besteht. Erst wenn das Unfallopfer sicher von der Stromquelle getrennt ist, kann gefahrlos Erste Hilfe geleistet werden.

3. Erste-Hilfe-Maßnahmen ergreifen

Erste-Hilfe-Maßnahmen sollten möglichst durch ausgebildete Ersthelfer erfolgen.

4. Sofortige Vorstellung beim Durchgangsarzt (D-Arzt)

Zur Abklärung von eventuellen Schäden ist eine Untersuchung durch den D-Arzt durchzuführen.

Hintergrund:

Besonders heimtückisch ist, dass die von Strom provozierten Schäden oft nicht unmittelbar spürbar sind. Strom kann den Elektrolythaushalt verschieben, wodurch die Impulsgebung des Herzens über Stunden hinweg immer instabiler wird – bis es stolpert, flimmert oder aussetzt. Daher muss jede Person, die einen Stromschlag erlitten hat, zwingend zum Arzt gebracht werden – auch wenn es ihr vermeintlich gut geht. Klagt das Opfer nach dem Schlag über Herzrasen, Herzstolpern, Atemnot oder ein Krampfgefühl in der Brust, muss ohnehin umgehend der Rettungsdienst gerufen werden.

5. Unfallanzeige ist immer über den Vorgesetzten zu erstellen

3. Persönliche Schutzausrüstung

3.1. Allgemeines

- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist zur Abwehr und Minderung von Gefahren bestimmt
- Sie ist dann anzuwenden, wenn eine Gefährdung der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht abzuwenden ist
- Der Dienstgeber hat geeignete PSA zur Verfügung zu stellen und die Gebrauchsdauer einzuhalten
- Die Trageakzeptanz durch Beteiligung bei der Auswahl erhöhen; individuellen Besonderheiten berücksichtigen
- Die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen haben die zur Verfügung gestellte PSA zu tragen!
- Vor jeder Benutzung muss die PSA von den Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen auf augenscheinliche Mängel hin geprüft werden (Sicht-/Funktionsprüfung)
- Regelmäßige Unterweisungen hinsichtlich der Anwendung und Pflege der PSA müssen erfolgen
- Vor dem Gebrauch von PSA, die zum Schutz vor lebensbedrohlichen Gefährdungen verwendet wird, muss die richtige Nutzung im Rahmen der Unterweisung geübt werden
- PSA muss über eine CE-Kennzeichnung verfügen!
- In der Gefährdungsbeurteilung ist die geeignete PSA festzulegen, in der Betriebsanweisung die Tragepflicht dazulegen
- PSA umfasst Kopf-, Augen-, Gesichts-, Gehör-, Atem-, Körper-, Arm-, Hand-, Bein- und Fußschutz sowie den Schutz gegen Absturz und den Schutz alleinarbeitender Personen

3.2. Gebräuchliche Arten von PSA

3.2.1. Körperschutz

Unter Körperschutz sind Schutzanzüge einschließlich Schutzwesten, -jacken, -hosen, -mänteln und -schürzen zu verstehen. Auch Warnkleidung gegen Gefährdung im Straßenverkehr zählt zur Schutzkleidung.

Eine genaue Erläuterung finden Sie in der DGUV Regel 112-189 „Benutzung von Schutzkleidung“.



3.2.2. Kopfschutz

Der Schutzhelm soll Kopfverletzungen verhindern, die durch Anstoßen sowie durch herabfallende, umherfliegende oder umfallende Gegenstände verursacht werden können. Für spezielle Tätigkeiten oder außergewöhnliche Umgebungsbedingungen, z. B. extreme Umgebungstemperatur, sind Spezialanfertigungen erhältlich. Eine genaue Erläuterung finden Sie in der DGUV Regel 112-193 „Benutzung von Kopfschutz“.

3.2.3. Augen- und Gesichtsschutz

Gesicht und Augen sind gefährdet durch

- mechanische Einwirkungen, z. B. Staub, Späne, Splitter, Schlag- oder Stoßverletzungen
- optische Gefährdungen, z. B. natürliche und künstliche Lichtquellen „verblitzen“
- thermische Gefährdungen, z. B. heiße Massen
- chemische Einwirkungen, z. B. Säuren und Laugen

Bei Vorliegen dieser Gefährdungen können die Augen durch eine Schutzbrille und das Gesicht durch Schutzschilde, -hauben oder -schirme geschützt werden.

Eine genaue Erläuterung finden Sie in der DGUV Regel 112-192 „Benutzung von Augen und Gesichtsschutz“.

3.2.4. Gehörschutz

Persönlicher Schallschutz ist als Gehörschutz einzusetzen, soweit eine genügende Verminderung der Lärmeinwirkung durch betriebliche Maßnahmen nicht erreicht wird.

Ab 80 dB(A) (Schalldruckpegel in Dezibel) muss der Dienstgeber geeigneten Gehörschutz zur Verfügung stellen.

Ab 85 dB(A) ist das Tragen von Gehörschutz **verpflichtend**. Zur Auswahl stehen

- Gehörschutzstöpsel
- Kapselgehörschützer
- speziell angepasste Gehörschutzstöpsel (Otoplastiken)

Eine genaue Erläuterung finden Sie in der DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“.

3.2.5. Atemschutz

Atemschutzgeräte werden unterteilt in:

- von der Umgebungsluft abhängige Geräte, z. B. Gasmasken. Für verschiedene Arten von Gefahrstoffen wurden unterschiedliche Filtertypen entwickelt. Filtergeräte schützen gegen Partikel (Fasern, Stäube), gegen Gase und Dämpfe oder gegen beides gleichzeitig. Partikelfilter tragen je nach Wirksamkeit die Kennzeichnung P1, P2 oder P3. Gegen welche Gase und Dämpfe ein Filtergerät schützt, zeigt die jeweilige Kennfarbe.
- von der Umgebungsluft unabhängige Geräte, z. B. Sauerstoffseltretter. Sie schützen zusätzlich vor Sauerstoffmangel, wie z. B. die Atemschutzgeräte der Feuerwehr, die diese bei Bränden zum Retten von Personen verwenden.

Das Atmen durch Atemschutzgeräte ist körperlich anstrengend. Viele Gerätetypen machen daher die Durchführung einer arbeitsmedizinischen Vorsorge erforderlich.

Eine genaue Erläuterung finden Sie in der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“.

3.2.6. Handschutz

Die Hände sind die am meisten gefährdeten Körperteile; Handschutz ist daher immer dann erforderlich, wenn folgende Gefahren auftreten

- mechanische Gefahren
- chemische Gefahren
- Hitze und Feuer
- Kälte
- elektrischer Strom
- ionisierende Strahlungen
- bakterielle Kontaminationen
- Vibrationen
- elektrostatische Aufladungen



Wirksamer Handschutz wird durch Schutzhandschuhe erreicht. Schutzhandschuhe sind dann geeignet, wenn sie entsprechend den technischen Gegebenheiten bei geringstmöglicher Belastung des Trägers bzw. bei weitgehendem Tragekomfort ausreichenden Schutz gegen die auftretenden Gefährdungen bieten. Ihre Auswahl hat arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu erfolgen.

Eine genaue Erläuterung finden Sie in der DGUV Regel 112-195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“.

3.2.7. Fußschutz

Fußschutz muss immer dann getragen werden, wenn die Gefahr von Fußverletzungen besteht, etwa durch

- Stoßen oder Einklemmen
- umfallende oder herabfallende Gegenstände
- spitze Gegenstände
- heiße bzw. ätzende Flüssigkeiten Alle Schuhe sind mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen erhältlich.



Die Normen unterscheiden 3 Typen von Schuhen – mit zunehmender Schutzwirkung

- Berufsschuhe – Kennzeichen O: Schuhe, bei denen keine Zehenkappen vorgeschrieben sind
- Schutzschuhe – Kennzeichen P: Schuhe mit Zehenkappen für mittlere Belastungen
- Sicherheitsschuhe – Kennzeichen S: Schuhe mit Zehenkappen für hohe Belastungen.



Neben den Grundanforderungen, die alle drei Schuhtypen erfüllen müssen, gibt es Zusatzanforderungen mit entsprechenden Symbolen für besondere Anwendungen. Die genaue Aufschlüsselung dieser Kennzeichnungs-kombinationen je nach Schuhtyp und Schuhkategorie erläutert die DGUV Regel 112–991 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“.

3.2.8. Absturzgefährdung



Man unterscheidet nach Anwendungsbereichen

- PSA gegen Absturz (Auffanggurte). Auffanggurte erlauben eine begrenzte Fallhöhe. Sie müssen so konstruiert sein, dass beim Auffangen eine Verletzung des Körpers ausgeschlossen ist.
- PSA zum Halten und Retten (Haltegurte). Bei der Verwendung von Haltegurten muss ein freier Fall der im Haltegurt befindlichen Person durch möglichst kurzes Anseilen ausgeschlossen werden. Anderenfalls kann die gesicherte Person infolge der plötzlichen Verzögerung beim Straffwerden des Halteseils durch den Haltegurt schwer verletzt werden.

Eine genaue Erläuterung finden Sie in der DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ und DGUV Regel 112-199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzsutzausrüstungen“.

4. Allergien

4.1. Allgemeines

Wenn Allergien die Arbeit erschweren, ist dies gleich aus mehreren Gründen bedenklich. Zum einen zeugt ein allergiebedingter Arbeitsausfall von einem hohen Leidensdruck auf Seiten des Mitarbeitenden, zum anderen kann dies ebenfalls ein Zeichen dafür sein, dass die Allergie durch Stoffe am Arbeitsplatz hervorgerufen wurde. Laut RKI erkranken mehr als 30% der Erwachsenen im Laufe ihres Lebens an mindestens einer Allergie.

Bei einer Allergie reagiert das Immunsystem überempfindlich auf eigentlich harmlose körperfremde Substanzen (Allergene) wie zum Beispiel Pflanzenpollen, Mehlstaub, Schimmelpilzsporen, Latexhandschue. Die Beschwerden sind manchmal nur leicht, können aber auch sehr belasten und das Arbeits- und Alltagsleben einschränken.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine Allergie zu behandeln. Manche Allergieauslöser lassen sich meiden – anderen kann man kaum ausweichen.

Typische **Auslöser** für eine Allergie sind:

- Pollen
- Hausstaubmilben
- Haus- und Nutztiere
- Insektengift
- Mehlstaub
- Kontaktallergene (z. B. Latex)
- Schimmelpilze

Typische **Beschwerden** bei Allergien sind:

- Schnupfen, Husten und Niesen
- Atemprobleme
- tränende Augen
- Juckreiz
- Hautausschlag
- Schwellungen der Schleimhäute
- Magen-Darm-Probleme
- anaphylaktische Reaktion: Juckreiz, Schwellungen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Bewusstseinsstörungen, Atemnot und Blutdruckabfall auslösen → Notfallnummer 112 wählen

4.2. Ursachen

Bei einer allergischen Reaktion reagiert das Immunsystem des Körpers auf bestimmte, eigentlich harmlose Fremdeiweiße (Allergene) wie auf einen Krankheitserreger oder Fremdkörper. Hausstaubmilben oder Nahrungsmittel bedeuten normalerweise keine Gefahr für den Körper – bei einer Allergie lösen sie jedoch Beschwerden aus.

4.3. Allergie am Arbeitsplatz

Heuschnupfen kann auch am Arbeitsplatz zur Belastung werden, teilweise sogar massiv. Dies kann sogar zu Arbeits- und Wegeunfälle führen. Hier gibt es Möglichkeiten, die allergieauslösenden Reize bestmöglich auf einem Minimum zu halten, siehe Punkt 4.5 + 4.6.

Doch was soll man tun, wenn sich der **Auslöser für die Allergie am Arbeitsplatz** befindet?

- Nicht selten kommt es vor, dass Mitarbeitende eine allergische Reaktion auf eine der Substanzen entwickeln, die sich an ihrem Arbeitsplatz befinden.
- Ein **erstes Anzeichen** dafür, dass es sich um eine berufsbedingte Allergie handelt, ist, dass die **Beschwerden in der Freizeit und am Wochenende verschwinden**.
- Bei berufsbedingten Allergien, z. B. ausgelöst durch Feuchtarbeit, Schimmelpilze in Orgeln, gesundheitsschädlichen, reizenden oder sensibilisierenden Stoffen kann der Betriebsarzt die Arbeitsbedingungen beurteilen und dokumentieren.

- Der Arzt gibt dann Tipps, wie Mitarbeitende den Kontakt zum Allergieauslöser verhindern können, und meldet den Fall an die gesetzliche Unfallversicherung. Dazu sind Ärzte und Dienstgeber bei Verdacht auf eine berufsbedingte Allergie verpflichtet. Tun sie es nicht, können Allergiker oder deren Krankenversicherer selbst einen Antrag darauf stellen, dass die Allergie als Berufskrankheit anerkannt wird. Bei einem positiven Ergebnis haben Allergiker Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung.
- Gemeinsam mit dem Betriebsarzt können Mitarbeitende präventive Schritte einleiten, die die Allergie mildern oder bestenfalls ganz beseitigen können.
- Je nach Auslöser können zum Beispiel Handschuhe oder ein Mundschutz helfen. Der Dienstgeber muss für die Kosten aufkommen, wenn die Ursache für die Allergie am Arbeitsplatz zu finden ist.
- Kommen Mitarbeitende **regelmäßig mit gesundheitsschädlichen, reizenden oder sensibilisierenden Stoffen** in Berührung, ist ein **Gefahrstoffmanagement unerlässlich**. Das Management potenziell **allergieauslösender Stoffe** sollte dadurch ebenfalls erleichtert werden.
- Vor allem **Unterweisungen** des Dienstgebers ist unerlässlich, um ein sicheres Arbeitsumfeld zu ermöglichen.

4.4. Diagnose

Zum Nachweis einer Allergie gibt es verschiedene Tests:

- Prick-Test (bei Verdacht auf eine Allergie wie etwa Heuschnupfen)
- Epikutantest; Pflastertest (Verdacht auf Allergien, die sich erst einen halben bis 3 Tage nach Kontakt mit dem Auslöser bemerkbar machen)
- Provokationstest (auftragen von Allergen-Extrakten direkt auf die Nasenschleimhaut)
- Bluttest

4.5. Vorbeugung

Eine Allergie zu entwickeln, lässt sich oft nicht verhindern. Bestimmte Maßnahmen können das Risiko vielleicht etwas senken. Zum Beispiel bei einem hohen Allergierisiko kann es sinnvoll sein, keine Katze zu halten, um keine Katzenallergie zu begünstigen.

4.6. Behandlung

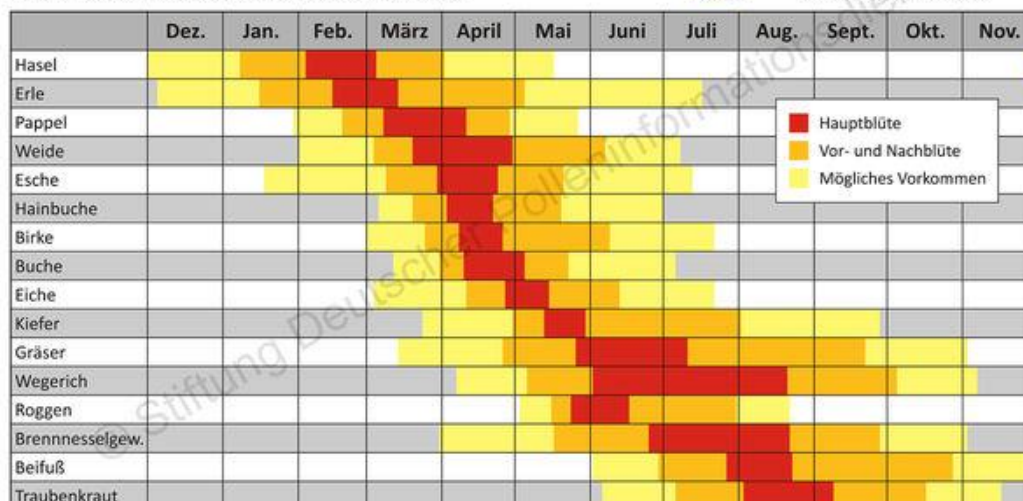
Zur Linderung von Allergie-Beschwerden gibt es folgende Möglichkeiten:

- **Kontakt mit Allergenen vermeiden**
- **Medikamente** (Antihistaminika oder Kortison-Präparate)
- Hyposensibilisierung (**spezifische Immuntherapie**)

Regionaler Pollenflugkalender Mittel- und ostdeutscher Raum (nach Pollenflugdaten von 2016 bis 2021)



© Stiftung Deutscher
Polleninformationsdienst
www.pollenstiftung.de



Bischöfliches Ordinariat Erfurt

Abrechnungsbogen für Kollekten II. Quartal 2024

der Katholischen Kirchengemeinde

Termin für die Rückgabe des Nachweises und die Überweisung der Kollektensumme:

15. Juli 2024

Datum	Kollekte		Betrag EURO
05.04.2024 06.04.2024	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
14.04.2024	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben	86065	
28.04.2024	Kollekte Dona Caritatis (für die Sorgenkinder des Bischofs)	86069	
03.05.2024 04.05.2024	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
12.05.2024	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben <u>bzw.</u> für den <u>Kindergarten</u> der Gemeinde*	86065	
19.05.2024	RENOVABIS	15936	
26.05.2024	Kollekte für den Katholikentag	15940	
31.05.2024 01.06.2024	Herz-Jesu-Freitag für Priestersamstag Priesterausbildung	86066	
16.06.2024	Kollekte für seelsorgliche Aufgaben	86065	
30.06.2024	Peterspfennigkollekte	15924	
	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder	15927	
	Diasporaopfer der Firmlinge	15928	
	Fastenopfer der Kinder für MISEREOR	15933	
	Gesamtbetrag		

Konto der Diözesankasse:

IBAN: DE21 8204 0000 0107 7999 01

BIC: COBADEFFXXX

Commerzbank Erfurt

Verwendungszweck

.....
Stempel und Unterschrift d. Pfarrers

*** Bitte beachten:**

Für Kirchengemeinden mit eigenem konfessionellem Kindergarten entfällt die Abführung der Kollekte vom 12.05.2024.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER (ELTERN)

Name(n) des/der gesetzlichen Vertreter(s)

Name(n), Vorname(n)

Ich/Wir gebe(n) unser Einverständnis, dass mein(e)/unser(e) Kind(er) an einer TV-Aufzeichnung oder Live Sendung einschließlich der Proben teilnehmen darf/dürfen. Hiermit übertrage(n) ich/wir die Aufsicht auf folgende Person, da ich/wir selber nicht am Tag der Aufzeichnung erscheinen kann/können:

Name, Vorname; Telefonnummer

Name der TV Sendung: Schlussgottesdienst des Katholikentags

Datum der TV Sendung: 2. Juni 2024, 10:00 bis 11:30 Uhr

Name(n) des/der Kindes/Kinder

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Name, Vorname

Durch die Unterschrift erkenne(n) Ich/Wir an, dass das durch diese TV-Aufzeichnung entstandene Bild- und Tonmaterial ohne Einschränkung veröffentlicht und ausgestrahlt werden kann.

Datum, Unterschrift(en)

Priester werden?

**Was
stell ich mir
darunter vor?**

**Was
erwartet mich?**

Eingeladen sind Schüler, Studenten und Auszubildende (ab etwa 17 Jahren) bzw. junge Männer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die Interesse am Priesterberuf haben.

Neben Informationen über die verschiedenen Ausbildungswege zum Priester, über das Leben im Priesterseminar sowie über das Studium der Theologie, eröffnet das Wochenende auch die Möglichkeit zur Begegnung mit Priesterkandidaten der ostdeutschen Bistümer und Theologiestudierenden.

Darüber hinaus werden geistliche Gespräche und Reflexion zum Thema „Berufung“ angeboten.

Anmeldung bis spätestens 26.04.2024

Priesterseminar
Subregens Egon Bierschenk
Holzheienstraße 15, 99084 Erfurt

Telefon / E-Mail:

03 61 / 59 73 - 1 05
subregens@priesterseminar-erfurt.de

Informationstage
im



Priesterseminar
ERFURT



Freitag bis Sonntag
03. - 05. Mai 2024

Du möchtest mehr erfahren über den
Beruf des Priesters und hast viele
offene Fragen?

Dann nimm an den Informationstagen
in Erfurt teil und finde heraus, was
Deine Berufung ist!

Komm in Kontakt mit Menschen, die sich
die gleichen Fragen stellen bzw. gestellt
haben.

Herzliche Einladung an alle jungen
Männer, die sich für den Priesterberuf
interessieren!

**HERZLICH
WILLKOMMEN!**

Programm:

Freitag, 03. Mai 2024

ab 17:00 Uhr	Anreise
18:15 Uhr	Vesper in der Hauskapelle anschl. Abendessen
19:00 Uhr	Hausführung, anschl. gemeinsamer Abend mit den Hausbewohnern
anschl.	Abendgebet

Samstag, 04. Mai 2024

07:30 Uhr	Hl. Messe in der Hauskapelle anschl. Frühstück
ab 09:00 Uhr	Teilnahme am Hochschulinfotag auf dem UNI-Campus und der Fakultät. Das erwartet Sie: - persönliche Beratung - Vorträge zum Studieren - Beratungsangebote z. B. BAföG - Campus- u. Bibliotheksführung - Stadtführung
12:15 Uhr	Mittagsgebet in der Hauskapelle
12:30 Uhr	Mittagessen
14:30 Uhr	Kaffee und Kuchen
15:00 Uhr	Gespräch mit dem Spiritual
18:00 Uhr	Vesper im Dom St. Marien
18:45 Uhr	Abendessen
19:30 Uhr	Abend mit den Bewohnern des Piuskollegs

Sonntag, 05. Mai 2024

08:00 Uhr	Laudes in der Hauskapelle anschl. Frühstück
09:30 Uhr	Gesprächsrunde mit Bewohnern des Pius-Kollegs
11:00 Uhr	Hl. Messe
12:30 Uhr	Mittagessen

Anmeldung:

Vorname: _____

Nachname: _____

Alter: _____

Straße, Hausnr: _____

PLZ, Wohnort: _____

Heimatpfarrei: _____

Bemerkungen/Fragen: _____
